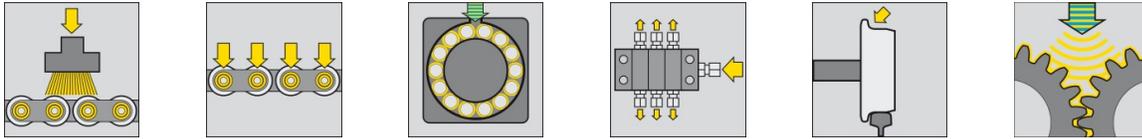


Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand August 2022



Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	1
II	Preis und Zahlung	2
III	Lieferzeit, Lieferverzögerung	2
IV	Gefahrübergang, Abnahme, Versand, Verpackung	3
V	Eigentumsvorbehalt	4
VI	Mängelansprüche	4
VII	Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss.....	5
VIII	Verjährung	6
IX	Softwarenutzung	6
X	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	6

I Allgemeine Bestimmungen

1. Allen Lieferungen und Leistungen der REBS Zentralschmiertechnik GmbH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung durch REBS zustande.
4. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Frachtführer (FCA, gemäß Incoterms 2020, einschließlich Verladung im Werk), jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Der Gefahrenübergang auf den Kunden beginnt nach Verladung. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:
1/ 3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/ 3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Bei Montagen, Inbetriebnahmen oder anderen Dienstleistungen gelten die Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen, aktueller Stand: August 2022. Gerne stellen wir diese auf Nachfrage zur Verfügung.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Für den Fall einer Zahlungsverletzung des Bestellers behalten wir uns das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem bekanntgegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt dadurch unbenommen. Ferner behalten wir uns vor, bei Zahlungsverletzungen eine administrative Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € in Rechnung zu stellen. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Materialpreisen, Lohnkosten, Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, so können wir eine Preisanpassung in Höhe unserer allgemeinen Preissteigerungsrate vorzunehmen, falls später als 3 Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden soll. Bei Lieferterminverschiebung durch den Kunden können wir dadurch entstehende Kosten (z.B. Einlagerungskosten) berechnen.

III Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Unsere Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Im Falle einer Lieferverspätung gilt zunächst eine 14-tägige Nachlieferfrist. Für die Dauer dieser Frist stehen dem Besteller keine Rechte wegen verspäteter Lieferung zu.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft (Bei Montageleistung 14 Tage nach Fertigstellung), die Vertragskosten und durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Fa. REBS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dem Besteller wird der Beginn und das Ende derartiger Umstände mitgeteilt.
7. Kommt der Lieferer in Verzug und hat er diesen unmittelbar zu vertreten und entsteht dem Besteller hieraus ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine Forderung in Höhe von 0,5% pro Verzugswoche des Wertes des in Verzug geratenen Artikels in Rechnung zu stellen. Die Höhe aller Forderungen dürfen 2,5% des Lieferwertes nicht überschreiten. Sollte ein Teil der Lieferung unmöglich werden, so werden sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung um gleichwertige Substitution der Lieferung bemühen.
8. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
9. Setzt der Besteller der Firma REBS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
10. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

IV Gefahrübergang, Abnahme, Versand, Verpackung

1. Mit dem Verladen der Ware, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über (s. II.1). Auch geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk als Teillieferung verlassen hat und wenn noch Teillieferungen folgen oder von uns noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die nicht REBS zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Kosten des Bestellers für einen Rücktransport der Ware und für die Entsorgung der Verpackung werden nicht übernommen.

V Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf vor Eigentumsübergang den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Fa. REBS unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist REBS zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet die Fa. REBS unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen, ist uns diese Ware zuzusenden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller der Fa. REBS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Fa. REBS sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Um einen unverhältnismäßig großen Schaden abzuwenden, ist der Besteller verpflichtet, einen entsprechenden Vorrat an Ersatzteilen und Verbrauchsstoffen vorzuhalten. Der Besteller steht in der Pflicht, eine ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung gemäß der Wartungsdokumente einzuhalten.

3. REBS trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Außerdem trägt die Fa. REBS die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für die Fa. REBS eintritt.
4. Sämtliche Kosten für die Bearbeitung und Prüfung ungerechtfertigter Mängelrügen können dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Wir behalten uns das Anrecht vor, dem Besteller eine administrative Aufwandsentschädigung pro Bearbeitungsfall in Höhe von 150 € zu berechnen.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Fa. REBS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich im Einvernehmen mit REBS ein Recht zur angemessenen Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
7. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Funktions- und Sichtprüfung, nicht ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung, Verwendung anderer Artikel anstelle von REBS Originalersatzteilen, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für die Fa. REBS keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Fa. REBS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VII Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Fa. REBS– aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c. bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat,
 - d. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder der Geschäftsleitung ausschließlich begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a–d gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.